

STADT EMMERICH AM RHEIN
Der Bürgermeister



Tagesordnungspunkt _____

Datum
06 - 14 1071/2009 E1
öffentlich

29.04.2009

Verwaltungsvorlage

Betreff

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rat	12.05.2009
-----	------------

Beschlussvorschlag :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Brandschutzbedarfsplan in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungs -/Beratungsergebnis

	Vorlagen-Nr	dafür	dagegen	Enthaltungen
ASE	05 - 14 1071/2009	20	0	0
HFA	05 - 14 1071/2009	18	0	0
RAT	06 - 14 1071/2009 E1	31	0	0

Begründung:

Die elementaren Grundlagen des Feuerwehrwesens sind in Nordrhein-Westfalen im Feuerschutzhilfleistungsgesetz (FSHG) geregelt. Nach diesen Rechtsgrundlagen haben die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten um,

- a) Schadenfeuer zu bekämpfen,
- b) bei Unglücksfällen zu helfen und
- c) sich bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, einzusetzen.

Die Aufstellungsverpflichtung eines Brandschutzbedarfsplanes ergibt sich aus § 22 FSHG. Er muss auf der Grundlage des örtlichen Gefahrenpotenzials durch Beschluss des Stadtrates das politisch gewollte und verantwortete Sicherheitsniveau in einer Gemeinde dokumentieren. Brandschutzbedarfspläne enthalten deshalb,

- eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Risikoanalyse),
- eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen (Schutzziel),
- eine Ermittlung des zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Personals und der Mittel (Ressourcen).

Darüber hinaus regelt der § 13 des FSHG für die Gemeinden die Frage, ab welcher Größenordnung hauptamtliche Feuerwehrkräfte eingesetzt werden müssen oder aber der Feuerschutz noch durch eine freiwillige Feuerwehr gewährleistet werden kann. Nach dieser Vorschrift sind die mittleren kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet, eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften zu unterhalten. Allerdings ist die Bezirksregierung berechtigt, von diesem Grundsatz Ausnahmen zuzulassen. Diese wird nach derzeitiger Genehmigungspraxis erteilt, wenn innerhalb einer fest geschriebenen Hilfsfrist eine Feuerwehreinheit in der im Brandschutzbedarfsplan geforderten Stärke an der Einsatzstelle verfügbar ist. Aus diesen Vorgaben wird deutlich, wie bedeutsam der Brandschutzbedarfsplan mit seinen festgeschriebenen Forderungen für eine Gemeinde ist.

Mit der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Emmerich am Rhein wurde am 08.05.2007 die Firma Forplan beauftragt. Dieses Ingenieurbüro hatte für einige andere Gemeinden im Kreisgebiet, u. a. für die Stadt Rees, bereits Brandschutzbedarfspläne erstellt. Nach umfangreichen Recherchen unter tatkräftiger Mithilfe der Feuerwehr konnte der Istzustand an Personal, Fahrzeugen, Einsatzzeiten und Gerätschaften im Oktober 2007 festgeschrieben werden. Die sich aus diesen Feststellungen ergebenden Konsequenzen wurden erstmals in einem Rohkonzept des Brandschutzbedarfsplanes im Februar 2008 formuliert. Bis zur endgültigen Fassung waren weitere Detailermittlungen erforderlich. Im August 2008 konnte ein zwischen der Verwaltung und dem Ingenieurbüro Forplan abgestimmter Brandschutzbedarfsplan vorgelegt werden. Diese Fassung des Planes galt es nun im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens mit dem Kreisbrandmeister und der Bezirksregierung zu diskutieren. Das Abstimmungsgespräch fand, nachdem sich die Behörden mit dem Thema vertraut gemacht haben, im Januar 2009 statt. Die Ergebnisse dieses Gespräches sind in der Fassung des Brandschutzbedarfsplanes eingearbeitet, der jetzt zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurde. Seitens der Bezirksregierung und des Kreisbrandmeisters wurde die Genehmigung in Aussicht gestellt.

An dieser Stelle sollen nun einige Kernaussagen und Konsequenzen aus dem Brandschutzbedarfsplan aufgelistet dargestellt werden.

1. Aufgrund der derzeitigen tageszeitabhängigen Personalverfügbarkeit (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) ist es erforderlich, ein Einsatzfahrzeug vom Gerätehaus gesehen jenseits der Bahnlinie zu stationieren, um einen Teil des Innenstadtbereiches schneller erreichen zu können.
2. Die verfügbaren Einsatzkräfte im Ausrückebereich Emmerich einschließlich Innenstadt und Hafen müssen erhöht werden.
3. Beschaffung eines Kleintanklöschfahrzeuges (KTLF) zur Verbesserung der räumlichen Abdeckung.
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Nachbargemeinden, um eine überbereichliche Versorgung des Stadtgebietes Emmerich sicher zu stellen.
5. Es sind zusätzliche Einsatzkräfte auszubilden, die das Löschbootpatent erwerben.
6. Die Personalstruktur der Einsatzkräfte muss verbessert werden.
7. Verbesserung der Fahrzeugstruktur.
8. Verbesserung der Gerätestruktur.

Von den im Brandschutzbedarfsplan aufgestellten Forderungen sind seitens der Verwaltung folgende Maßnahmen ergriffen worden:

- Zu 1 und 2: Mit der Firma Probat ist ein Nutzungsvertrag abgeschlossen worden, der es ermöglicht, ein Einsatzfahrzeug in einem Hallenteil der Firma Probat feuerwehrtechnisch bereit zu stellen. Bei der Firma Probat arbeiten 12 Feuerwehrleute, die an entsprechenden Einsätzen teilnehmen können. Die erforderlichen persönlichen Ausrüstungsgegenstände sind beschafft. Die ersten Einsätze könnten Anfang Mai von der Firma Probat aus gefahren werden.
- Zu 3: Die Mittel für die Beschaffung des Kleintanklöschfahrzeuges sind durch den Haushalt 2009 bereitgestellt. Die Ausschreibungs- unterlagen werden zur Zeit erstellt.
- Zu 4: Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind abzuschließen.
- Zu 5 und 6: Personalkonzepte müssen erarbeitet werden.
- Zu 7: Entsprechende Haushaltsmittel sind in der Haushaltsplanung 2009 berücksichtigt.
- Zu 8: Die Haushaltsmittel für die Errichtung der Abgasabsauganlagen und anderer baulicher Maßnahmen müssen im Haushalt noch eingestellt werden.

Der Brandschutzbedarfsplan wurde Ihnen bereits zur Sitzung des HFA am 28.04.2009 zugeleitet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanz - und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen .
- Steht die Maßnahme im Einklang mit den Zielen des Leitbildes ?

Ja. Kapitel _____.

Nein

Bürgermeister